benützer, insbesondere den Führer des überholten Fahrzeuges, dessen Aufmerksamkeit ebenfalls durch die Strassenkreuzung in besonderem Masse in Anspruch genommen ist, zusätzlichen Gefahren aussetzen. Dem Art. 26 Abs. 3 MFG ist daher nicht schon nachgelebt, wenn der Führer das Überholen im Augenblick beendet, wo er die Kreuzungsfläche der beiden Fahrbahnen erreicht. Er muss sein Vorhaben schon dort fertig ausgeführt haben, wo er seine Aufmerksamkeit auf die Strassenkreuzung zu richten hat. Wo sich diese Stelle befindet, hängt von den Umständen des einzelnen Falles, insbesondere auch von der Geschwindigkeit des überholenden Fahrzeuges ab; wer schnell fährt, muss auf die Kreuzung aus grösserer Entfernung acht geben, als wer sich ihr langsam nähert.

3. — Nach der verbindlichen Feststellung der Vorinstanz hätte der Beschwerdegegner das Überholen des Traktors mit Anhänger knapp vor Erreichung der verlängerten Linie des nördlichen Randes der Fahrbahn der Weggismattstrasse, wo nach Auffassung der Vorinstanz die Strasseneinmündung beginnt, beenden können, wenn er nicht vorher wegen des Linksschwenkens des Traktors auf einer Strecke von 3,9 m scharf hätte bremsen müssen. Damit steht fest, dass der Beschwerdegegner selbst dann, wenn er ungehindert hätte weiterfahren können, das Überholen erst beendet hätte, als er sich bereits im Gefahrenbereich der Einmündung befand und seine Aufmerksamkeit auf diese richten musste. Denn ein pflichtbewusster Motorradfahrer, der mit 45 bis 50 km/h auf eine Einmündung zufährt, darf nicht erst knapp auf der Höhe der Seitenstrasse auf diese achten. Er darf damit nicht einmal bis zu der Stelle zuwarten, an welcher der Beschwerdegegner wegen des Traktors zu bremsen begonnen, sich also noch in ungehemmter Fahrt hinter oder neben dem zu überholenden Gefährt befunden hat. Schon wesentlich früher hätte der Beschwerdegegner das Überholen beendet haben müssen, um dem Vorwurf der Übertretung von Art. 26 Abs. 3 MFG zu entgehen. Die Vorinstanz hat ihn wegen Widerhandlung gegen diese Bestimmung zu bestrafen. Wenn vielleicht nicht bewusst und gewollt, hat er zum mindesten fahrlässig gehandelt, da er bei pflichtgemässer Überlegung hat erkennen können, dass er in den Gefahrenbereich der Einmündung gerate, ehe das Überholen beendet sein werde.

4. —

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Amtsgerichts Luzern-Stadt vom 19. Juli 1949 aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

29. Urteil des Kassationshofes vom 30. September 1949 i. S. Baumann gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.

- Art. 39 Abs. 3 MFV. Beim Gebrauch der Nebellampe darf der Führer des Motorwagens statt der Scheinwerfer die Markierlichter einschalten, wenn sie aus mindestens 30 m Entfernung gut sichtbar sind (Erw. 1 und 2).
- gut sichtbar sind (Erw. 1 und 2).

 2. Art. 18 Abs. 3, Art. 20 StGB. Fahrlässigkeit? Rechtsirrtum, zureichende Gründe? (Erw. 3).
- 1. Art. 39 al. 3 RA. Le conducteur d'une voiture automobile qui emploie la lampe à brouillard peut, au lieu des phares, allumer les feux de position, s'ils sont bien visibles à 30 m. au moins (consid. 1 et 2).
- Art. 18 al. 3 et 20 CP. Négligence ? Erreur de droit, raisons suffisantes ? (consid. 3).
- 1. Art. 39, cp. 3 RLA. Il conducente d'un autoveicolo che fa uso del faro fendinebbia, può accendere, invece dei fari, i fanaletti di posteggio, se sono ben visibili ad almeno 30 m. (consid. 1 e 2).

2. Art. 18, cp. 3, e 20 CP. Negligenza? Errore di diritto, motivi sufficienti? (consid. 3).

A. — Baumann führte am 6. Januar 1949 um 18.00 Uhr bei dichtem Nebel ein Personenautomobil auf der 7,2 m breiten Strasse von Oberentfelden gegen Suhr. Als Beleuchtung hatte er die Markierlichter und eine stark blendende Nebellampe eingeschaltet, die auf einem etwa 20 cm hohen Ständer über der Stossstange angebracht war. Der Führer eines aus entgegengesetzter Richtung kommenden Motorwagens, Kleiner, konnte wegen des Nebels die Markierlichter nicht sehen, und die Nebellampe hielt er wegen ihrer verhältnismässig hohen Lage für den Scheinwerfer eines Motorrades, an dem er vorbeikommen könne, ohne die Strassenmitte zu verlassen. Die beiden Wagen stiessen deshalb zusammen.

B. — Das Bezirksgericht Aarau büsste Baumann am
9. März 1949 wegen Übertretung von Art. 19 Abs. 1 MFG mit Fr. 20.—.

Das Obergericht des Kantons Aargau wies am 24. Juni 1949 die auf Freisprechung abzielende Beschwerde des Verurteilten ab. Zur Begründung führte es aus, Baumann bestreite seine Straffälligkeit gemäss Art. 19 Abs. 1 MFG und Art. 13 lit. b MFV zu Unrecht. Nach den geltenden Vorschriften könne die Scheinwerferbeleuchtung eines Motorfahrzeuges mit den Markierlichtern kombiniert werden. Daraus folge, dass während des Fahrens mit den Markierlichtern stets die Scheinwerfer in Funktion sein müssten. Die von Baumann gewählte Kombination der Markierlichter mit der Nebellampe finde in der gesetzlichen Regelung keine Stütze. Art. 13 Abs. 3 lit. a MFV sage im Gegenteil deutlich, dass die Nebellampe nur als « weitere » d. h. zusätzliche Beleuchtungsvorrichtung statthaft sei. Im Nebel habe der Automobilist also mit den Scheinwerfern (allenfalls kombiniert mit Markierlichtern) zu fahren, wobei es ihm gestattet sei, zusätzlich auch noch eine Nebellampe einzuschalten. Der Einwand, die Scheinwerfer verursachten eine störende Lichtwand, sei nicht zu hören, denn das könne durch Abblenden vermieden werden. Das Verbot des Fahrens bloss mit Markierlichtern und Nebellampe sei begründet, weil so das Automobil mit einem Motorrad verwechselt werden könne.

C. — Baumann führt Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, das Urteil des Obergerichts sei aufzuheben und die Sache zur Freisprechung zurückzuweisen. Er vertritt die Auffassung, das Gesetz verlange nicht, dass der Führer,

der bei dichtem Nebel die Nebellampe verwendet, ausserdem die Scheinwerfer einschalte. Die Nebellampe diene nicht der Verstärkung des Scheinwerferlichtes, sondern habe es zu ersetzen. Die Scheinwerfer erzeugten eine störende Lichtwand und machten die Nebellampe nutzlos. Zur Beleuchtung der Fahrbahn seien zudem die abgeblendeten Scheinwerfer unnötig, wenn die Nebellampe gebraucht werde, da sie schwächeres Licht wärfen als diese. Neben der Nebellampe verwendet, hätten die abgeblendeten Scheinwerfer nur den Zweck, die Breite des Fahrzeuges zu kennzeichnen. Da am Fahrzeug des Beschwerdeführers getrennte Markierlichter vorhanden seien, dürften nun aber die abgeblendeten Scheinwerfer nicht deren Funktion übernehmen. Wäre Kleiner langsam gefahren, so hätte er die Markierlichter gesehen. Das Verschulden am Zusammenstoss treffe ausschliesslich Kleiner, der nicht rechts gefahren sei und nicht aufgepasst habe.

D. — Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen. Sie weist darauf hin, dass nach den Kreisschreiben des eidgenössischen Justizund Polizeidepartementes vom 9. Dezember 1937 und 23. September 1940 die Parallelschaltung der Nebellampe mit den Markierlichtern grundsätzlich gestattet sei, unter der Voraussetzung, dass letztere auch bei dichtem Nebel auf 30 m gut sichtbar seien. Diese Auffassung verstosse jedoch gegen das Gesetz, und die Kreisschreiben seien für den Richter ohnehin nicht verbindlich. Auch gebe es praktisch keine Markierlichter, die im dichten Nebel auf 30 m wahrgenommen werden könnten. Der Automobilist müsse deshalb auch beim Gebrauch der Nebellampe mit eingeschalteten Scheinwerfern fahren. Dass diese Kombination, wie die Erfahrung zeige, ungünstig sei, könne höchstens bei der Revision des Gesetzes berücksichtigt werden.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. — Art. 19 Abs. 1 MFG, den der Beschwerdeführer übertreten haben soll, stellt den Grundsatz auf, dass das

Motorfahrzeug vom Beginn der Dämmerung an und bei dichtem Nebel vorn und hinten mit Lichtern versehen sein muss. Welcher Art sie am Motorwagen zu sein haben, sagt die Vollziehungsverordnung zum MFG, aber nicht wie die Vorinstanz glaubt in Art. 13, sondern in Art. 39. Art. 13 MFV umschreibt lediglich die Beleuchtungsvorrichtungen, mit denen der Motorwagen versehen sein muss oder versehen sein darf, während Art. 39 MFV die Handhabung der Beleuchtung ordnet (siehe Randtitel), d. h. darüber Auskunft gibt, welche Lichter unter den verschiedenen Voraussetzungen einzuschalten sind.

Daher geht die Vorinstanz zum vorneherein fehl, wenn sie aus Art. 13 Abs. 1 lit. b MFV ableitet, dass beim Fahren mit den Markierlichtern stets auch die Scheinwerfer leuchten müssten. Mit der Bestimmung, dass die Markierlichter mit den Scheinwerfern kombiniert werden dürfen, wenn diese weniger als 40 cm vom äussersten Rand des Fahrzeuges entfernt sind, und dem Gebot, andernfalls die Markierlichter innerhalb dieser Entfernung getrennt anzubringen, will die Verordnung bloss erreichen, dass die Markierlichter nicht weiter als 40 cm vom Rande des Fahrzeuges entfernt sind. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Kombination sie angezündet werden dürfen, lässt sich Art. 13 Abs. 1 lit. b MFV nicht entnehmen. Ganz abgesehen davon ist nicht zu verstehen, wie die Vorinstanz aus der Erlaubnis zur Kombination von Scheinwerfern und Markierlichtern auf das Gebot schliessen kann, beim Fahren mit Markierlichtern stets auch die Scheinwerfer anzuziinden. Wenn die Achse der Scheinwerfer nicht mehr als 40 cm vom Fahrzeugrand entfernt ist, ist diese Kombination sogar ausdrücklich verboten (Art. 39 Abs. 2 MFV).

Ebensowenig lässt sich aus Art. 13 Abs. 3 lit. a MFV, wonach der Motorwagen mit einer nicht blendenden Nebellampe als weiterer Beleuchtungsvorrichtung versehen sein kann, ableiten, dass die Nebellampe immer nur zusätzlich, in Verbindung mit den Scheinwerfern, gebraucht werden

dürfe. Sie ist eine zusätzliche Beleuchtungsvorrichtung, mit welcher der Motorwagen ausgestattet sein darf. Wie sie zu verwenden ist, bestimmt Art. 13 MFV nicht. Das war auch gar nicht dort, sondern in Art. 39 zu sagen.

2. — Über den Gebrauch der Nebellampe bestimmt Art. 39 MFV bloss, dass er nur bei dichtem Nebel gestattet sei (Abs. 3). Ob das Licht der Nebellampe die übrige Beleuchtung, insbesondere das Licht der Scheinwerfer, ersetzen oder ob es nur zu ihr hinzutreten darf, ist aus dem Wortlaut des Artikels nicht zu sehen. Der Sinn der Verordnung ist daher dem Zweck zu entnehmen, den der Bundesrat durch Gestattung der Nebellampe verfolgt hat.

Dieser Zweck besteht darin, das Fahren bei Nebel zu erleichtern und damit die Sicherheit des Verkehrs zu erhöhen. Daher kann dem Führer nicht verwehrt werden, seine Fahrbahn ausschliesslich mit der Nebellampe zu beleuchten, wenn er findet, er sehe so besser, als wenn er ausserdem die (abgeblendeten oder voll leuchtenden) Scheinwerfer eingeschaltet hat. Verlangt muss bloss werden, dass er die andere Aufgabe, welche die Scheinwerfer üblicherweise haben, nämlich das Fahrzeug für die übrigen Strassenbenützer als Motorwagen zu kennzeichnen, durch die Markierlichter erfülle. Das dem Motorwagen eigene Merkmal der zwei symmetrisch angebrachten Lichter (Art. 13 Abs. 1 lit. a und b, Art. 39 Abs. 1 lit. b MFV) muss unter allen Umständen auch bei Verwendung der Nebellampe deutlich erhalten bleiben. Das ist dann der Fall, wenn die Markierlichter trotz Nebel und Nebellampe aus mindestens 30 m Entfernung gut sichtbar sind. Innerhalb dieser Strecke soll ein pflichtbewusster Motorfahrzeugführer und umsomehr auch der Führer eines anderen Gefährtes und der Fussgänger bei Nebel eine Gefahr bannen können (vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. a MFV). Sind die Markierlichter bei eingeschalteter Nebellampe infolge des Nebels nicht mindestens so weit deutlich sichtbar, so müssen an ihrer Stelle die Scheinwerfer gebraucht werden. In diesem

Sinne hat auch schon das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Verordnung ausgelegt (Kreisschreiben vom 9. Dezember 1937 an die für das Automobilwesen zuständigen Direktionen oder Departemente der Kantone).

3. — Die Vorinstanz stellt nicht fest, ob die Markierlichter, die der Beschwerdeführer verwendet hat, unter den damals herrschenden Verhältnissen (dichter Nebel, starke Blendung durch Nebellampe) aus mindestens 30 m Entfernung deutlich gesehen werden konnten. Die Akten sind daher zur Beantwortung dieser Frage und zur Neubeurteilung der Sache zurückzuweisen. Wenn die Vorinstanz die Frage bejaht, ist der Beschwerdeführer freizusprechen. Andernfalls ist er zu verurteilen, sei es wegen Vorsatzes, wenn er gewusst und folglich auch gewollt (gebilligt) hat, dass die Markierlichter seines Wagens aus 30 m Entfernung nicht gesehen werden konnten, sei es wegen Fahrlässigkeit, wenn ihm dieses Wissen und Wollen gefehlt hat. Dass er zum mindesten fahrlässig gehandelt hätte, ergibt sich aus der Überlegung, dass er als Führer verpflichtet war, die Reichweite seiner Markierlichter zu kennen.

Auf Rechtsirrtum könnte sich der Beschwerdeführer selbst dann nicht berufen, wenn er das Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 9. Dezember 1937 nicht gekannt haben sollte. Gewiss ist die Verordnung unklar und das Kreisschreiben nicht allgemein bekannt (gedruckt erschienen in der Zusammenstellung der Interpretationskreisschreiben zum MFG, herausgegeben vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, S. 43 f.; ferner wiedergegeben in Brüstlein, Strassenverkehrsrecht, Anmerkung zu Art. 13 MFV). Der Beschwerdeführer musste sich jedoch der Gefahr bewusst sein, die das Fahren mit ungenügend weit reichenden Markierlichtern in Verbindung mit einer Nebellampe mit sich bringt, zumal wenn letztere so hoch angebracht ist wie am Fahrzeug des Beschwerdeführers. Der Rechtsirrtum, in dem er sich allenfalls befunden hätte, wäre daher nicht durch « zureichende Gründe » (Art. 20 StGB) entschuldigt.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird dahin gutgeheissen, dass das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 24. Juni 1949 aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

III. VERFAHREN

PROCÉDURE

30. Extrait de l'arrêt de la Chambre d'accusation du 3 juin 1949 dans la cause Ministère publie du canton de Zurich contre Ministère publie du canton de Vaud.

L'art. 350 ch. 1 CP s'applique par analogie lorsqu'un inculpé est poursuivi pour une seule infraction, mais que, selon sa qualification, plusieurs lieux de commission entrent en ligne de compte.

Art. 350 Ziff. 1 StGB ist analog anwendbar, wenn der Beschuldigte für eine einzige Tat verfolgt wird, für die jedoch je nach ihrer rechtlichen Würdigung mehrere Begehungsorte in Frage kommen.

L'art. 350, cifra 1, CP si applica per analogia allor chè un prevenuto è perseguito per un solo reato, il quale però, data la sua qualifica giuridica, può essere stato compiuto o in uno o in un altro luogo.

Paul Muggler, qui dirige l'entreprise obérée Paul Muggler et C¹e, à Vevey, est prévenu des faits suivants. A la fin de février et au début de mars 1948, il a offert à G. Wildberger, qui avait répondu à une annonce parue dans un journal zurichois, la place de chef d'exploitation. Grâce à de faux renseignements, il a obtenu de lui la promesse d'une participation de 20 000 fr. Wildberger lui a effectivement versé 5000 fr. le 3 mars, lors de la conclusion du contrat d'engagement. Le 11 mars, il lui a encore payé